

Statistikgesetz

vom 16. November 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Dezember 2009 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. In diesem Erlass bedeuten:

- a) Statistik: Verdichtung von Einzeldaten zum Zweck, Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu gewinnen;
- b) statistische Informationen: Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen, die aus der Verdichtung von Einzeldaten gewonnen wurden;
- c) statistische Daten: Daten, die zu statistischen Zwecken erhoben werden und als Einzeldaten nicht für den Vollzug verwendet werden;
- d) statistische Tätigkeit: jede Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, statistische Informationen zu erzeugen oder zu verbreiten, sowie die Konzeption und Dokumentation dieser Tätigkeiten;
- e) kantonale Statistik: statistische Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Erlasses fallen;
- f) Erhebung: Erhebung von statistischen Daten für die kantonale Statistik.

Begriffe

Art. 2. Dieser Erlass gilt für die statistische Tätigkeit der Kantonsverwaltung² und für Personen oder Organisationen, die im Auftrag der Kantonsverwaltung statistische Tätigkeiten ausführen.

Geltungsbereich

Ausgenommen ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.

Die Regierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen festlegen.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Juli 2012.

² Art. 1 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1.

Kantonale
Statistik
a) Zweck

Art. 3. Die kantonale Statistik vermittelt Behörden und Öffentlichkeit statistische Informationen über Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt.

Sie unterstützt Vorbereitung, Erfüllung und Überprüfung von kantonalen Aufgaben und deckt allgemeine Informationsbedürfnisse von Gemeinwesen, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft ab.

b) Grundsätze

Art. 4. Die statistische Tätigkeit wird nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und Methoden ausgeführt.

Statistische Informationen sind unter Vorbehalt der Gesetzgebung über den Datenschutz¹ öffentlich.

Statistische Informationen werden mit Angaben über die ihnen zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen, die Quellen sowie die Erhebungs- und die Auswertungsmethoden veröffentlicht.

Statistische Daten und Informationen werden so erhoben und aufbewahrt, dass ihre nachhaltige Nutzung sichergestellt ist und die Angaben nach Abs. 3 dieser Bestimmung nachvollziehbar sind.

II. Organisation

Mehrjahres-
programm
a) Erstellung

Art. 5. Die Regierung beschliesst für die kantonale Statistik ein Mehrjahresprogramm.

Sie legt die Dauer des Mehrjahresprogramms fest und stimmt dieses auf die Schwerpunktplanung nach Art. 16 b des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994² ab.

Sie gibt den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn das Mehrjahresprogramm neue Erhebungen vorsieht, die eine Mitwirkung der Gemeinden erfordern.

b) Zweck

Art. 6. Das Mehrjahresprogramm stellt sicher:

- a) einen wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Mittel;
- b) einen möglichst geringen Aufwand für Auskunftspersonen und Befragte;
- c) die periodische Überprüfung der Bedeutung von statistischen Informationen;
- d) die Vergleichbarkeit von statistischen Informationen über die Zeit hinweg.

¹ SR 235.1 und sGS 142.1.

² sGS 140.1.

- Art. 7.* Das Mehrjahresprogramm gibt Auskunft über:
- a) alle laufenden und geplanten statistischen Tätigkeiten;
 - b) den finanziellen und personellen Aufwand;
 - c) den für Auskunftspersonen und Befragte zu erwartenden Aufwand;
 - d) die vorgesehene Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen Statistik.

c) Inhalt

Art. 8. Die kantonale Statistikstelle ist Fachorgan für die kantonale Statistik.

Sie:

- a) koordiniert die kantonale Statistik und sorgt für deren fachliche Führung;
- b) erbringt Dienstleistungen im Bereich der kantonalen Statistik;
- c) führt statistische Tätigkeiten aus.

Kantonale Statistikstelle
a) Aufgaben innerhalb der Kantonsverwaltung

Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen Statistikstelle, durch Verordnung.

Art. 9. Die kantonale Statistikstelle kann für Personen und Organisationen ausserhalb der Kantonsverwaltung bestehende statistische Daten der kantonalen Statistik auswerten.

b) Dienstleistungen für Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung

Sie kann durch Vereinbarung statistische Aufgaben der Gemeinde übernehmen.

Sie verlangt für Dienstleistungen kostendeckende Entschädigungen.

Art. 10. Der Kanton arbeitet zur Weiterentwicklung der öffentlichen Statistik mit anderen Trägern der öffentlichen Statistik zusammen.

Zusammenarbeit

III. Datenerhebung

Art. 11. Statistische Daten werden erhoben, wenn die Erhebung:

- a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- b) im Mehrjahresprogramm enthalten ist;
- c) von der Regierung im Einzelfall gesondert beschlossen wird.

Grundsätze
a) Rechtsgrundlage

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons regelt nach Anhören der kantonalen Statistikstelle und der betroffenen Dienststellen des Kantons die Einzelheiten der Erhebung.

b) ergänzende Regelungen

Sie regelt insbesondere den Datenschutz, soweit dieser nicht durch die Gesetzgebung über den Datenschutz¹ geregelt ist, und bezeichnet das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Organ².

1 SR 235.1 und sGS 142.1.

2 Art. 3 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, sGS 142.1.

Zuständige Stelle des Kantons ist:

- a) die Regierung, wenn Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung auskunftspflichtig sind;
- b) die kantonale Statistikstelle oder die von ihr bezeichnete Dienststelle bei Erhebungen, die der Kanton im Auftrag des Bundes durchführt;
- c) in den übrigen Fällen die Dienststelle, welche die statistischen Informationen benötigt.

c) Erhebungsart *Art. 13.* Statistische Daten werden nach Möglichkeit durch Indirekterhebung aus bestehenden Datensammlungen von Bund, Kanton und Gemeinden erhoben.

Die Direkterhebung ist zulässig, wenn die statistischen Informationen aus den bestehenden Datensammlungen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand gewonnen werden können.

Mitwirkungspflicht *Art. 14.* Die Dienststellen der Kantons- und der Gemeindeverwaltung:

- a) Dienststellen der Kantons- und der Gemeindeverwaltung
 - a) stellen für Erhebungen Daten aus ihren Datensammlungen zur Verfügung;
 - b) geben der kantonalen Statistikstelle Auskunft über die Struktur ihrer amtlichen Register.

b) Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung *Art. 15.* Die Regierung kann Personen und Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts bei Erhebungen zur Auskunft verpflichten, wenn:

- a) einer Statistik erhebliche Bedeutung zukommt;
- b) Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität der Statistik es erfordern.

c) Vorbehalte *Art. 16.* Vorbehalten bleiben:

- a) die Gesetzgebung über den Datenschutz¹;
- b) gesetzliche Bestimmungen des kantonalen Rechts über Geheimhaltung, Schweigepflicht und Amtsgeheimnis, wenn sie die Auskunft oder die Weitergabe von Daten für statistische Zwecke ausdrücklich ausschliessen.

Wahrheitspflicht *Art. 17.* Auskünfte für die Erhebung werden wahrheitsgetreu erteilt.

Entschädigung *Art. 18.* Die Mitwirkung bei der Erhebung wird nicht entschädigt. Ist die Mitwirkung mit einem grossen Aufwand verbunden, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

¹ SR 235.1 und sGS 142.1.

IV. Veröffentlichung und Verwendung von statistischen Informationen

<p><i>Art. 19.</i> Statistische Informationen werden publiziert oder auf andere Weise zugänglich gemacht. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über den Datenschutz¹.</p>	Veröffentlichung a) Veröffentlichungspflicht
<p><i>Art. 20.</i> Für den Bezug von gedruckten Publikationen kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gemeinde erhält gedruckte Publikationen kostenlos.</p>	b) Gebühren
<p><i>Art. 21.</i> Dritte können publizierte oder auf andere Weise zugänglich gemachte statistische Informationen unter Quellenangabe verwenden. Vorbehalten bleiben Urheberrechte, über die der Kanton nicht verfügen kann.</p>	Verwendung

V. Datenschutz, Datenabgabe und Datensicherheit

<p><i>Art. 22.</i> Statistische Daten werden ausschliesslich zu statistischen Zwecken verwendet. Die Verwendung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn sie in einem Bundes- oder einem kantonalen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder die betroffene Person schriftlich zustimmt. Verfügungen, die auf einer zweckwidrigen Verwendung von statistischen Daten beruhen, sind ungültig.</p>	Zweckbindung
<p><i>Art. 23.</i> Öffentliche Statistik- und Forschungsstellen ausserhalb der Kantonsverwaltung erhalten statistische Daten der kantonalen Statistik, wenn sie sich verpflichten: a) die Bestimmungen dieses Erlasses einzuhalten; b) die Daten nur mit Zustimmung der kantonalen Statistikstelle weiterzugeben. Der Bezug von statistischen Personendaten richtet sich zusätzlich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz¹.</p>	Abgabe von statistischen Daten an Dritte a) Voraussetzungen
<p><i>Art. 24.</i> Für die Abgabe wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p>	b) Gebühren
<p><i>Art. 25.</i> Erhebungsmaterial, das Namen oder persönliche Identifikationsnummern der Betroffenen enthält, wird ausschliesslich von der Erhebungsstelle bearbeitet. Die Erhebungsstelle vernichtet Erhebungsmaterial nach Abs. 1 dieser Bestimmung sowie Namens- und Adresslisten, die zur Durchführung der Erhebung gebraucht wurden, sobald die Unterlagen für die statistische Tätigkeit nicht mehr benötigt werden.</p>	Erhebungsmaterial sowie Namens- und Adresslisten

¹ SR 235.1 und sGS 142.1.

- Daten-
verknüpfungen
a) Grundsatz
- Art. 26.* Die Verknüpfung von statistischen Daten ist zulässig.
Statistische Personendaten werden ausschliesslich von der kantonalen Statistikstelle verknüpft.
Verknüpfte statistische Personendaten werden nicht gespeichert. Ausgenommen sind anonymisierte Personendaten.
- b) Versicherten-
nummer
- Art. 27.* Für statistische Daten der kantonalen Statistik kann zur Ermöglichung von Datenverknüpfungen die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ als Identifikator verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Gebühren
- Art. 28.* Die Regierung regelt die Gebühren für den Bezug von gedruckten Publikationen und die Abgabe von statistischen Daten.
- Strafbestimmungen
a) Verletzung der Wahrheits- oder der Mitwirkungspflicht
- Art. 29.* Wer bei einer Erhebung vorsätzlich falsche Angaben macht oder trotz Mahnung eine Mitwirkungspflicht nicht oder nicht richtig erfüllt, wird mit Busse bis Fr. 5000.– bestraft.
- b) missbräuchliche Verwendung von statistischen Daten
- Art. 30.* Wer statistische Daten, die sie oder er im Auftrag der Kantonsverwaltung bearbeitet oder nach Art. 23 dieses Erlasses erhalten hat, vorsätzlich für andere als statistische Zwecke verwendet oder ohne Zustimmung der kantonalen Statistikstelle weitergibt, wird mit Busse bestraft.
- Änderungen bisherigen Rechts
a) Datenschutzgesetz
- Art. 31.* Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009² wird wie folgt geändert:
- Geltungsbereich
a) Grundsatz
- Art. 2.* Dieser Erlass regelt die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.
Er wird nicht angewendet:
- a) wenn das öffentliche Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt;
 - b) auf Personendaten, die von einer im Dienst- oder Auftragsverhältnis mit dem öffentlichen Organ stehenden natürlichen Person zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch bearbeitet werden und anderen Personen weder ausgehändigt werden noch ihnen zugänglich sind;

¹ Art. 50 c und 50 e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

² sGS 142.1.

- c) in hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfverfahren;
 d) auf Personendaten, die das zuständige Archiv von Kanton und Gemeinde dauerhaft aufbewahrt.
- b) kantonale Statistik *Art. 2 a (neu)*. Es werden im Rahmen der kantonalen Statistik nicht angewendet:
 a) Art. 4 Abs. 1 dieses Erlasses bei Verwendung von Daten für statistische Zwecke;
 b) Art. 4 Abs. 2 dieses Erlasses auf die Indirekterhebung von statistischen Daten nach dem Statistikgesetz.
- Besondere Fälle
 a) Systematische Beschaffung *Art. 6*. Das öffentliche Organ gibt bei einer systematischen Beschaffung von Personendaten durch Fragebogen oder andere Formen von Umfragen bei einer Vielzahl von Personen bekannt:
 a) Zweck und Rechtsgrundlage der Bearbeitung;
 b) an der Beschaffung beteiligte Behörde oder Dienststelle;
 c) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger der beschafften Personendaten.
- Art. 32*. Das Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994¹ wird wie folgt geändert:
- c) Statistik *Art. 45*. Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft erstellen jährlich eine Jagdstatistik mit Bemerkungen über Jagdgebiet und Jagdbetrieb.
 Die zuständige Stelle des Kantons erlässt nach Anhören der kantonalen Statistikstelle Richtlinien.
- Art. 33*. Das Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 16. April 2008² wird wie folgt geändert:
- c) Ausweispflicht und Fangstatistik *Art. 30*. Wer fischt:
 a) trägt einen Identitätsausweis und den Nachweis der Fischereiberechtigung auf sich;
 b) führt eine persönliche Fangstatistik.
 Die zuständige Stelle des Kantons erlässt nach Anhören der kantonalen Statistikstelle³ Weisungen.
- b) Jagdgesetz
- c) Fischereigesetz

1 sGS 853.1.

2 sGS 854.1.

3 Art. 8 des Statistikgesetzes.

Vollzugsbeginn *Art. 34.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Das Statistikgesetz wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

St.Gallen, 23. November 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Der Erlass wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

St.Gallen, 19. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2010, 3669 f., und 2012, 2343.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 3177 ff.